

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

2 (8.1.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches

Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 2.

Montag den 8. Januar

1917.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- u. Schuhwaren.

Vom 10. Juni 1916.
23. Dezember

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen, sowie an Schuhwaren wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

§ 2.

Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:

1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der Heeres- und Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;
3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten zu regeln;
4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3.

Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5.

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf Königlich Preussischen Regierungsvertretern und je einem Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Sächsischen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des Deutschen Städtetags, je ein Vertreter des Deutschen Handelstags, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerkes, der Verbraucher und fünf weitere Vertreter; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und ihre Stellvertreter, sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6.

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Durchführung der Bezugsüberwachung, gehört werden.

§ 7.

Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor

dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

§ 8.

Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- u. Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 v. Hundert, nach den in der Inventur eingetragenen Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel veräußern, als er im Großhandel absetzt, und so viel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

Die Vorschriften des Abs. 1 bis 5 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

§ 9.

Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 9a.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen entgeltlich nur veräußert werden:

1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit den im Absatz 1 bezeichneten Gegenständen erlassen.

§ 10.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

wohnung
cher auf
Näheres
part.
od, von
u. allem
ermieten.
Baden.
art. sind
sfort zu
umm.
se 69.
e Drei-
d, auf
ermieten.
en oder
ehaus
allem
beizung,
Näheres
gingen.
immern
später
74.
t zwei
1. April
huung
ute der
te mit
an den
R
ingang
3 St
3,
eh ge-
13.
Bod
ien
14.
n,
allen
eisen
men-
reib-
Pro-
3.
und
u n-
3.
old
n
er,
schäft.
für
in
ch.
e
en
n
ppe.
e.
Ber-
bezirt.

§ 11.

Wer mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsschein an die Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Die Ueberlassung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugsschein erfolgen. Die Reichsbekleidungsstelle kann weitere Ausnahmen von der Vorschrift im Satze 1 zulassen.

Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang des von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsscheins ganz oder teilweise fordern oder annehmen.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dargetun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 11 a.

Es ist verboten, zu Zwecken des Wettbewerbes in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Bekanntmachungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheinregelung hinzuweisen.

§ 12.

Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar; er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über das bei Ausfertigung der Bezugsscheine zu beobachtende Verfahren treffen. Für die Bezugsscheine und die Listen sind die von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Muster zu verwenden.

§ 13.

Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Rochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jeden Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 14.

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Ueberwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterliegenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geheimnissen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16.

Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuss behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbescheinigung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammenziehung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

§ 17.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme;
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 18.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13, sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13 selbständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 6, § 9, § 9 a Abs. 1, 2, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 11 a, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet;
5. wer den auf Grund des § 9 a Abs. 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 9 a Abs. 1, 2 und § 11 a können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21.

Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 und 27. Dezember 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

(Nr. 5635.) **Bekanntmachung über Schuhwaren.**

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 1, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 und 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463 und S. 1420) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1.

In dem Verzeichnis A (Freiliste) im § 2 der Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) wird die Nummer 31, Schuhwaren, gestrichen.

§ 2.

Bezugsscheine für die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein müssen die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses angegeben sein. Wer mit Schuhwaren Gewerbe treibt, darf gegen einen derartigen Bezugsschein nur ein Paar der im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren an Verbraucher zu Eigentum oder zur Vermietung überlassen.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Paarzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren.

1. Schuhwaren, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus feinfarbigem echtem Riegenleder (Chevreau) oder aus feinfarbigem Kalbleder oder Lackleder (nicht Lacktuch) jeder Art bestehen.

Dazu gehören nicht Schuhwaren, die nur Lackleder-Vorderkappen haben, sowie Schuhwaren, deren Schäfte aus braunem Riegenleder (Chevreau) oder braunem Kalbleder, ohne Rücksicht auf die Farbentöne, bestehen.

2. Gesellschafts- oder Tanzschuhe aus Lackleder (nicht Lacktuch), Seide, Atlas, Brokat oder Sammet.
3. Hausschuhe oder Pantoffel mit Absätzen von mehr als 3 cm Höhe, deren Schäfte aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lacktuch) oder Wildleder (Sämisch- oder Leder) bestehen.
4. Reithiefel, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus Lackleder bestehen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift im § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 und 23. Dezember 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Schuhwaren, die bisher bezugsfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugsfrei werden, dürfen noch bis zum 31. Januar 1917 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 27. Dezember 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

(Nr. 5636.) Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 9a, 10 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 und 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463 und S. 1420) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1.

Die Durchführung des Erwerbes, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren wird den Kommunalverbänden als den nach § 9a zugelassenen Stellen übertragen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband anzusehen ist.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der ihnen im Abs. 1 übertragenen Aufgaben anderer Personen und Stellen bedienen, die unter Aufsicht und auf Rechnung und Gefahr des Kommunalverbandes handeln.

Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, die Durchführung des Erwerbes, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren für einzelne Kommunalverbände auf deren Antrag ganz oder teilweise zu übernehmen.

§ 2.

Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, Grundsätze über die Ablieferung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren und über deren Erwerb durch die Kommunalverbände aufzustellen; insbesondere kann sie anordnen, daß der Uebernahmepreis nach näheren Weisungen der Reichsbekleidungsstelle endgültig durch Sachverständige festgestellt wird, über deren Bestellung die Reichsbekleidungsstelle Bestimmungen treffen kann.

§ 3.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, der Reichsbekleidungsstelle von den getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und den getragenen Schuhwaren zu überlassen:

- a) den ganzen Bestand der von ihnen erworbenen Uniformstücke,
- b) auf Anforderung der Reichsbekleidungsstelle ein Drittel des übrigen noch als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwendbaren jeweiligen Bestandes,
- c) den ganzen Bestand an den zu b genannten Gegenständen, soweit sie auch nach Wiederinstandsetzung nicht mehr als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwendbar sein würden,
- d) die bei Wiederinstandsetzung dieser Gegenstände entstehenden Abfälle.

Die Reichsbekleidungsstelle hat den Kommunalverbänden einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der den Selbstkostenpreis nicht übersteigen soll. Den Selbstkostenpreis stellt die Reichsbekleidungsstelle endgültig fest.

Bietet die Reichsbekleidungsstelle weniger als den Selbstkostenpreis und ist der Kommunalverband mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden, oder ergeben sich andere Streitigkeiten, so entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft. Der Kommunalverband hat ohne Rücksicht auf ein etwa schwebendes Verfahren zu liefern, die Reichsbekleidungsstelle vorläufig den von ihr als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 4.

Die Bestände an getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren, die den Kommunalverbänden bei Außerkräfttreten des § 9a noch verbleiben, hat auf Antrag die Reichsbekleidungsstelle zum Selbstkostenpreise zu übernehmen, wenn der Antrag bei der Reichsbekleidungsstelle innerhalb einer von dieser zu bestimmenden angemessenen Frist eingeht.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die Reichsbekleidungsstelle hat Ausführungsbestimmungen, Anweisungen und Richtlinien zu erlassen, nach denen die Durchführung der im § 1 bezeichneten Aufgaben der Kommunalverbände zu erfolgen hat. Sie hat die Ausführung der Bestimmungen des § 9a und der vorstehenden Bekanntmachung zu überwachen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

(Nr. 5639.) Bekanntmachung über die Einfuhr von Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel.

Vom 24. Dezember 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch, sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) bestimme ich:

I.

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch, sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175), sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 22. März, 18. Juni und 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 179, 530, 940) werden ausgedehnt auf Wild, zahme Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel, ferner auf frisches und zubereitetes Fleisch, sowie Fleischwaren von diesen Tieren.

II.

Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten
 als Wild: Rot- und Damwild, Kienziere, Rehe,
 Schwarzwild, Hasen, wilde Kaninchen;
 als Geflügel: Gänse, Enten, Hühner, Tauben,
 Puten;
 als Wildgeflügel: Fasanen, wilde Enten, Reb- und
 Feldhühner, Schneehühner, Gajelhühner, Wald-
 und Wasserhühner.

III.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Ver-
 kundung, die Ausdehnung der Strafvorschriften mit dem
 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
 Dr. Hefferich.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung
 gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes für den vaterländischen
 Hilfsdienst.

Hilfsdienstpflichtige werden gesucht zur Verwendung
 im besetzten feindlichen Gebiet und zwar:

- Für Schreiber- und Botendienst bei militärischen
 Kommando- und Verwaltungsbehörden,
 Zur Beaufsichtigung fremdländischer Arbeiter,
 Zur Beschäftigung in militärischen Wirtschaftsbe-
 trieben jeder Art, in Soldatenheimen und Laza-
 retten.

Es wird zunächst ein vorläufiger Arbeitsvertrag
 mit 14tägiger Kündigung abgeschlossen. Die Hilfsdien-
 stpflichtigen erhalten:

- Freie Verpflegung und Unterkunft,
- freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und
 zurück,
- freie Benutzung der Feldpost,
- freie ärztliche und Lazarettbehandlung,
 militärische Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke,
 falls die Art der Beschäftigung es nötig erscheinen
 läßt.

Die Höhe des Lohnes oder Gehalts wird nach Ar-
 beitsart und -Dauer, sowie nach der Leistung festgesetzt,
 eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert.

Im Fall des Bedürfnisses werden außerdem Zu-
 lagen gewährt für in der Heimat zu versorgende
 Familienangehörige.

Die Versorgung Hilfsdienstpflichtiger, die eine
 Kriegsdienstbeschädigung erleiden, und ihrer Hinter-
 bliebenen wird noch besonders geregelt.

Die auf Grund dieser Meldungen im Etappen- und
 Operationsgebiet verwendeten Hilfsdienstpflichtigen
 rechnen im allgemeinen zum Heeresgefolge und unter-
 stehen insoweit den Kriegsgeetzen.

Meldungen nimmt die unterzeichnete Kriegsamts-
 stelle bis 10. Januar 1917 entgegen:

- Es sind beizubringen:
 Polizeilicher Ausweis mit Photographie,
 Etwaige Militärpapiere,
 Beschäftigungsansweis oder Arbeitspapiere, erfor-
 derlichenfalls eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 1
 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst
 (Abfchreiben).

Angabe, wann der Bewerber die Beschäftigung an-
 treten kann.

Kriegsamtsstelle beim Stellv. Gen.-Maj. XIV. A.-A.:
 Sta h m e r, Major.

Durlach. Handelsregister. Zu Max Schell-
 berg & Co G. m. b. H. in Söllingen wurde ein-
 getragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach Karls-
 rube verlegt. Das Stammkapital ist um 80 000 M
 erhöht und beträgt jetzt 100 000 M. Amtsgericht.

Aufforderung

zur Abgabe der Erklärung für die Veran-
 lagung zur Besitzsteuer und Kriegsteuer.

Nach § 52 Abs. 1 und 2 des Besitzsteuergesetzes vom
 3. Juli 1913, nach den §§ 5 und 15 Abs. 1 der Ausführ-
 ungsbestimmungen des Bundesrats und nach § 7 der Voll-
 zugsverordnung des Finanzministeriums hiezu, weiter nach
 § 26 des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916, nach den
 §§ 2, 4, 6, 7 Abs. 1 und 8 der Ausführungsbestimmungen
 des Bundesrats und nach § 1 der Vollzugsverordnung des
 Finanzministeriums hiezu haben alle Personen, die am 31.
 Dezember 1916 ein steuerpflichtiges Vermögen von mehr als
 10 000 M. haben,

in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar 1917
 eine Besitz- und Kriegsteuererklärung abzugeben. Eine
 Kriegsteuererklärung haben ferner abzugeben die Vorstände,
 persönlich haftenden Gesellschafter, Vertreter, Geschäftsführer
 oder Liquidatoren der inländischen Aktiengesellschaften, Kom-
 manditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften, Gesell-
 schaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Ge-
 nossenschaften, die Vorsteher der inländischen Niederlassungen
 von ausländischen Gesellschaften dieser Art, die im deutschen
 Reichsgebiet eine Betriebsstätte haben, schließlich die Ver-
 treter der vom Bundesrat für Kriegsteuerpflichtig erklärten
 sonstigen juristischen Personen.

Eine Tagfahrt zur Entgegennahme der Erklärungen
 findet nicht statt. Jeder Steuerpflichtige muß vielmehr selbst
 dafür sorgen, daß seine Erklärung rechtzeitig beim zustän-
 digen Steuerkommissär eingereicht wird. Steuerpflichtige, die
 nicht am Amtssitz des Steuerkommissärs, aber in einer Ge-
 meinde seines Bezirks wohnen, können ihre Erklärung auch
 beim Bürgermeister ihrer Wohnortsgemeinde — offen oder
 verschlossen — einreichen.

Gegen den, der die Erklärung nicht rechtzeitig abgibt,
 können Geldstrafen bis zu 500 M. für jede Fristversäumnis
 ausgesprochen werden; außerdem wird ihm ein Zuschlag von
 5 bis 10 vom Hundert der geschuldeten Besitz- und Kriegs-
 steuer auferlegt.

Erhält ein nach § 52 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes oder
 nach § 26 des Kriegsteuergesetzes zur Abgabe einer Er-
 klärung Verpflichteter keine besondere Aufforderung hiezu,
 so ist er dadurch von dieser Verpflichtung nicht befreit. Er
 hat vielmehr die Erklärung auch ohne besondere Aufforderung
 rechtzeitig einzureichen.

Vordrucke für die Erklärungen werden den Steuer-
 pflichtigen, soweit es möglich ist, zugestellt, außerdem aber
 von den Bürgermeisterämtern, am Amtssitz des Steuer-
 kommissärs, von diesem, unentgeltlich abgegeben.

Unrichtige oder unvollständige Angaben in der Er-
 klärung sind mit einer Geldstrafe bis zum Zwanzigfachen
 der gefährdeten Besitzsteuer und bis zum Fünftfachen der ge-
 gefährdeten Kriegsteuer bedroht, in gewissen Fällen daneben
 noch bei der Besitzsteuer mit Gefängnisstrafe bis zu sechs
 Monaten, bei der Kriegsteuer mit Gefängnisstrafe bis zu
 einem Jahr und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die Finanz- und Hauptsteuerämter, in den fünf großen
 Städten des Landes auch die Steuereinnahmereien, ziehen
 die Besitz- und die Kriegsteuer ein. Zahlungen auf die Kriegs-
 steuer werden auch schon vor der Veranlagung angenommen.

Durlach, den 2. Januar 1917.
 Der Großh. Steuerkommissär für den Bezirk Durlach.

Die Gemeinden Königsbuch, Singen und Wilferdingen
 sind der unterzeichneten Stelle zugeteilt und gelten für die-
 selben die gleichen Bestimmungen.

Pforzheim, den 2. Januar 1917.
 Der Gr. Steuerkommissär für den Bezirk
 Pforzheim-Land II.

Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß läng-
 stens bis zum 14. I. Mts. das 1. Viertel an direkten
 Steuern (Vermögens-, Einkommen- und Ver-
 försterungssteuer) bei der am Wohnsitz der Steuer-
 pflichtigen befindlichen Steuereinnahmerei zu ent-
 richten ist.

Nichteinhaltung des Verfalltermins hat Mahnung
 zur Folge, wofür der Mahner eine Gebühr von
 20 Pf. anzupprechen hat.

Bretten den 2. Januar 1917.
 Großh. Finanzamt.